

SIEMENS

Lieferanten Qualitätserklärung für Siemens Lieferanten

Siemens Aktiengesellschaft („Siemens“) und der Lieferant streben im Interesse beider Parteien hohe Qualitätsstandards und innovative Technologien an.

Als Lieferant, erklären wir daher hiermit die vorliegenden „Grundlegenden Qualitätsanforderungen“ verpflichtend einzuhalten. Die Grundlegenden Qualitätsanforderungen gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen („Lieferungen“) des Lieferanten (oder Liefereinheit des Lieferanten), welche auf Basis einzelner Aufträge oder Abrufaufträge eines Siemens-Bestellstandortes geliefert werden.

Der Lieferant und Siemens sind sich einig, dass diese Grundlegenden Qualitätsanforderungen auch für ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 15 Aktiengesetz) gelten.

1. Wir, der Lieferant, erklären, ein Managementsystem gemäß ISO 9001 oder ein gleichwertiges Managementsystem zu unterhalten.
 - 1.1. Der Lieferant wird Siemens unverzüglich schriftlich über etwaige Änderungen, Unterbrechungen oder Entziehungen der Zertifizierung zu informieren. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Zertifikate von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden.
 - 1.2. Zusätzliche geschäftsspezifische Anforderungen seitens Siemens an das Qualitätsmanagementsystem können in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Siemens festgelegt werden.
2. Setzt der Lieferant Unterlieferanten für die Herstellung oder Qualitätssicherung der gelieferten Produkte ein, so stellt der Lieferant sicher, dass die Fertigung solcher gelieferten Produkte bzw. die Erbringung solcher Dienstleistungen den Qualitätsmanagementanforderungen des Lieferanten entsprechen. Dies erfolgt entweder durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen oder durch die Überprüfung der Qualitätssicherung.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, über die Durchführung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die an Siemens gelieferten Produkte entsprechende Aufzeichnungen zu führen, bspw. zu Machbarkeitsstudien, Messwerten und Prüfergebnissen. Der Lieferant, erklärt sich einverstanden, Siemens auf Anfrage im erforderlichen Umfang und nach Einräumung einer angemessenen Vorlaufzeit Zugang zu den Aufzeichnungen zu gewähren.
4. Auf Anfrage ist Siemens nach Terminabsprache berechtigt, ein Audit des Qualitätsmanagementsystems und der Qualitätssicherungsaktivitäten des Lieferanten durchzuführen.
 - 4.1. In der Anfrage müssen in angemessener Weise das Ziel, die Art und der Umfang sowie die Zeit und der Ort des Audits angegeben sein. Für das Audit wird der Lieferant qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung hinzuziehen. Der Lieferant wird Zugang zu relevanten Dokumentationen und Fertigungsprozessen gewähren und den Auditoren gestatten, an Qualitätsprüfungen des Lieferanten teilzunehmen. Der Lieferant darf den Zugang zu Firmengeheimnissen verweigern.
 - 4.2. Der Lieferant, stellt in angemessenem Umfang sicher, dass die im vorliegenden Absatz festgelegten Auditrechte auch gegenüber Unterlieferanten gelten.
 - 4.3. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit dem Audit, d.h. die Aufwendungen des Lieferanten trägt der Lieferant und die Aufwendungen der Auditoren bezahlt Siemens. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall auf Basis gesonderter Vereinbarungen möglich.
 - 4.4. Siemens darf den Auditbericht sowie alle anderen Aufzeichnungen, die sich aus dem Audit ergeben, Siemens-intern und an seine verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 15 Aktiengesetz) weitergeben.
5. Zwecks Sicherstellung der Qualität und der Sicherheit seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant, vor jeder Produktlieferung an Siemens die erforderlichen Qualitätssicherungsprüfungen und Ausgangskontrollen durchzuführen.
6. Siemens wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen am benannten Bestimmungsort prüfen, ob die Lieferung der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
 - 6.1. Entdeckt Siemens bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird Siemens diesen dem Lieferanten anzeigen.

- 6.2. Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung, oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden oder seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 6.3. Siemens obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehens genannten Prüfungen und Anzeigen.
7. Nach Aufforderung durch Siemens wird der Lieferant einen Mängelbericht in dem Format (8D-Methode oder vergleichbar), welcher Einzelheiten der Mängel, den Grund sowie Abhilfe- oder Vorbeugemaßnahmen enthält, anfertigen und Siemens aushändigen.
8. Stellt der Lieferant in seinem Herstellungsprozess oder anhand von Daten aus der Produktbeobachtung nach dem Inverkehrbringen der Lieferungen eine Verschlechterung der Produktqualität fest, so erklären wir, der Lieferant, die potentiell betroffenen Siemens-Einheiten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die an Siemens gelieferten möglicherweise betroffenen gelieferten Produkte zu identifizieren und über getroffene Abhilfemaßnahmen zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant potentielle Fehlerrisiken feststellt.
9. Wir, der Lieferant, erklären, durch Etikettierung des Produkts oder, falls dies unmöglich oder unvernünftig ist, durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Lieferant für den Fall, dass an einem an Siemens ausgelieferten Lieferung Mängel entdeckt werden, unverzüglich feststellen kann, welche anderen an Siemens ausgelieferten Lieferungen ebenfalls betroffen sein könnten.
10. Der Lieferant wird eine angemessene Zeit vor Einführung einer geplanten Änderung Siemens schriftlich benachrichtigen, so dass Siemens prüfen kann, ob sich die beabsichtigten Änderungen auf die Lieferungen auswirken könnten. Wenn Siemens nicht rechtzeitig über die Änderungen benachrichtigt wurde, benachrichtigt der Lieferant Siemens unverzüglich schriftlich und legt die weiteren Maßnahmen gemeinsam mit Siemens fest.
11. Wir, der Lieferant, erklären, bei Siemens-spezifischen Produkten keine Änderung oder Abkündigung, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens vorzunehmen. Diese Zustimmung darf nicht ohne angemessene Begründung verweigert werden.
12. Wenn der Lieferant die Lieferung eines zuvor von Siemens bestellten Katalogteils einstellen möchte, wird der Lieferant, dies Siemens rechtzeitig vor dem letzten Liefertermin des Produkts schriftlich mitzuteilen.
13. Zur Bewertung von Risiken und Anwendung von Vorbeugemethoden in der Entwicklungsphase der Lieferung und deren Fertigungsprozesses, erklären wir, der Lieferant, eine Prozess- und Konstruktionsrisikobewertung (üblicherweise FMEA) inklusive eines betrieblichen Notfallplans durchzuführen und Siemens die Überprüfung zu gestatten.
14. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grundlegenden Qualitätsanforderungen an den Lieferanten und einer individuell vereinbarten Qualitätsanforderung (z. B. in einem Rahmenkaufvertrag oder jeden anderen Vertrag), ist die individuell vereinbarte Qualitätsanforderung vorrangig.
15. Für den Fall, dass der Lieferant für die betreffenden Lieferungen an Siemens als Einzelhändler/Vertriebs-händler tätig wird, erklären wir, der Lieferant, dass alle Anforderungen und Pflichten im Rahmen der vorliegenden Grundlegenden Lieferanten-Qualitätsanforderungen von den Herstellern der gelieferten Produkte und ihren dritten Parteien/Unterdienstleistern eingehalten werden. Dies schließt den Abschluss entsprechender Verträge mit den Herstellern und die Überwachung von deren Erfüllung ein. In jedem Fall ist der Lieferant für die vertraglichen Lieferungen an Siemens und den vorrangigen Kontakt mit Siemens verantwortlich.
16. Für die vorliegende Lieferanten Qualitätserklärung gilt deutsches materielles Recht ohne Berücksichtigung des geltenden internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.